

Satzung

des Vereins „Kultur Hoch N e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kultur Hoch N e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins „Kultur Hoch N e.V.“ ist Delmenhorst.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere durch die Vernetzung von Institutionen und Einzelpersonen, die in den Bereichen Kultur, Marketing und Tourismus tätig sind sowie den Teilnehmern des Weiterbildungsprojektes REGIALOG sowie den Referenten für REGIALOG erreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen: Im Sinne des gegenseitigen Austausches betreibt das Netzwerk „Kultur Hoch N e.V.“ eine Internetplattform, organisiert für Mitglieder Exkursionen zu Kultureinrichtungen und Kulturlandschaften, veröffentlicht und verfasst Fachartikel und führt im 2-Jahres-Turnus ein Netzwerk-Treffen durch. Das Netzwerk-Treffen sollen dabei auch fachliche Themen behandeln, die der Veranstaltung einen Weiterbildungscharakter geben.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mittels eines vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrages beantragt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Jahresende kündbar.
- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat unbedingt schriftlich zu erfolgen.
- (7) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält bzw. grob gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt und die Interessen des Vereins schädigt.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins „Kultur Hoch N e.V.“ sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vereinsvorstand
- (3) der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, sowie den Prüfungsergebnissen der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Jahr
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 6. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und der vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 9. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören für höchstens 2 Jahre.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (§ 126 BGB) einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von einem Fünftel seiner Mitglieder schriftlich (§ 126 BGB) und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt die Einberufungsregel wie bei ordentlichen. Der Tagungstermin muss innerhalb 8 Wochen nach Antragsstellung liegen.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin in schriftlicher Form (§ 126 BGB) beim Vorstand eingegangen sein. Andernfalls brauchen sie nicht berücksichtigt zu werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit

einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Eine Vertretung von Mitgliedern, welche zur Sitzung verhindert sind, ist nicht möglich.

- (9) Wahlen können durch Handaufheben erfolgen. Sie sind geheim durchzuführen wenn mindesten 1/10 der Erschienenen das beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Rechnungsführer(in) oder dem/der Schriftführer(in) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem/der Vorsitzenden
 2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem/der Rechnungsführer(in)
 4. Dem/der Schriftführer(in)
- (2) Der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende, der (die) Rechnungsführer(in) und der (die) Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einer von ihnen muss der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende sein.
- (3) Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Neuwahl neu besetzen.
- (5) Der Vorstand trifft sich zu Vorstandssitzungen, deren Termine zuvor der Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr bekannt gegeben werden müssen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung kann auch fernmündlich durchgeführt werden.

§ 7 Beirat

- (1) Der Vorstand kann in seiner Arbeit durch den Beirat unterstützt werden.
- (2) Die Anzahl der Beiratsmitglieder, sowie deren einzelne Funktionen und die Wahl der Beiratsmitglieder werden in der Beiratsordnung gesondert geregelt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die dies in einer Gebührenordnung festlegt.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2016.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss der Kassenführung aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer(innen).

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer (zu diesem Zweck einberufenen) Mitgliederversammlung mit der in § 5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (§ 48 BGB). Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kulturstiftung des Bundes.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.08.2016 in Delmenhorst beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 20.08.2016